

Wir wollen jedoch bei diesen beiden Altersklassen durchgängig nur die im §. 14. des angeführten neuen Gesetzes bezeichnete vierte Hauptklasse der Militairpflichtigen in Anspruch nehmen lassen.

Hiernach haben die Amtshauptleute, Rekrutirungscommissionen und Gerichtsobrigkeiten sich zu achten, und letztere den localbehörden das Nöthige bekannt zu machen.

Dresden, am 26sten Februar 1825.

von Z e j f e w i g.